

Geschäftsverzeichnismn. 2683
Urteil Nr. 162/2003 vom 10. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 45<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Tongern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. April 2003 in Sachen J.-M. Krummes gegen die KBC Versicherungen AG, dessen Ausfertigung am 7. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Tongern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet der Umstand, daß kraft Artikel 45<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten keine Zahlung von höchstens einem Drittel des Wertes der ihnen zustehenden Rente in Kapitalform erhalten können, für die Unfälle, für die die Feststellung des Grades der bleibenden Arbeitsunfähigkeit von 10 Prozent oder weniger als 16 Prozent stattfindet, wobei aber die bleibende Arbeitsunfähigkeit rückwirkend ab einem Datum der Konsolidierung vor dem Inkrafttreten von Artikel 45<sup>quater</sup> des Gesetzes über die Arbeitsunfälle (das heißt dem 1. Januar 1994) festgestellt wird, wobei jedoch der Grad erst durch richterliche Entscheidung, die an einem Datum nach dem 1. Januar 1997 rechtskräftig wird, bestätigt wird, während für die Arbeitsunfälle, für die die Feststellung des Grades der bleibenden Arbeitsunfähigkeit von 10 Prozent oder weniger als 16 Prozent stattfindet, wobei die bleibende Arbeitsunfähigkeit und das Datum der Konsolidierung ebenfalls rückwirkend vor dem Inkrafttreten von Artikel 45<sup>quater</sup> des Gesetzes über die Arbeitsunfälle festgestellt werden, wobei aber der Grad durch richterliche Entscheidung, die vor dem 1. Januar 1997 rechtskräftig wurde, bestätigt wird, eine Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes sowie des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Nichtdiskriminierungsgrundsatzes, weil innerhalb einer selben Gruppe von Rechtssubjekten, nämlich die Opfer eines Arbeitsunfalls im allgemeinen, ein Behandlungsunterschied, für den es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt, eingeführt wird? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 45<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle besagt:

« Für Unfälle, die sich ab dem 1. Januar 1988 ereignet haben und für die entweder durch Bestätigung der Vereinbarung an einem Datum ab dem 1. Januar 1994 oder durch einen ab dem 1. Januar 1994 rechtskräftig gewordenen Gerichtsbeschluß eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von weniger als 10 Prozent festgestellt wird, wird der Wert der jährlichen Entschädigung und der Rente gemäß Artikel 51<sup>ter</sup> in Kapitalform an den Fonds für Berufsunfälle entrichtet.

Dieses System ist ebenfalls anwendbar auf Unfälle, die sich ab dem 1. Januar 1988 ereignet haben und für die das Opfer nach dem 1. Januar 1994 für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wurde oder für die der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit von 10 Prozent oder mehr durch Bestätigung oder durch Gerichtsbeschuß, die in Absatz 1 erwähnt sind, festgestellt wurde, für die die jährlichen Entschädigungen und Renten nach Revision aber auf der Grundlage eines Grades von weniger als 10 Prozent festgelegt werden infolge einer bestätigten Revisionsvereinbarung oder eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses.

Für Unfälle, für die der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit von 10 Prozent bis weniger als 16 Prozent durch Bestätigung der Vereinbarung an einem Datum ab dem 1. Januar 1997 oder durch einen ab dem 1. Januar 1997 rechtskräftig gewordenen Gerichtsbeschuß festgestellt wird, wird der Wert der jährlichen Entschädigung oder Rente, die gegebenenfalls an den Verbraucherpreisindex gebunden ist, gemäß Artikel 51<sup>ter</sup> in Kapitalform an den Fonds für Berufsunfälle entrichtet.

Der vorhergehende Absatz ist ebenfalls anwendbar auf Unfälle, für die das Opfer nach dem 1. Januar 1997 für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wurde oder für die der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit von weniger als 10 Prozent oder von mindestens 16 Prozent durch Bestätigung oder durch Gerichtsbeschuß, die in vorhergehendem Absatz erwähnt sind, festgestellt wurde, für die die jährlichen Entschädigungen und Renten nach Revision aber auf der Grundlage eines Grades von 10 Prozent bis weniger als 16 Prozent festgelegt werden infolge einer bestätigten Revisionsvereinbarung oder eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses.

In diesen Fällen findet Artikel 45 Absatz 1 keine Anwendung. »

Artikel 45 Absatz 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« Das Opfer und der Ehepartner können beantragen, daß höchstens ein Drittel des Wertes der ihnen zustehenden Rente in Kapitalform gezahlt wird.

Dieser Antrag kann jederzeit, sogar nach Bildung des Kapitals, eingereicht werden. Der Richter entscheidet im bestmöglichen Interesse des Antragstellers.

Das Kapital wird gemäß den vom König festgelegten Tarifen und gemäß dem Alter des Opfers oder des Berechtigten berechnet, wobei der erste Tag des Quartals, das der Entscheidung des Richters folgt, als Ausgangspunkt genommen wird. Ab diesem Tag werden von Rechts wegen Zinsen auf dieses Kapital geschuldet. »

B.2. Die Beihilfe wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit bietet dem Opfer eines Arbeitsunfalls ein Ersatzeinkommen infolge des Verlustes seiner wirtschaftlichen Arbeitsfähigkeit. Die Beihilfe wird in Form einer jährlichen Rente ausbezahlt. Auf Ersuchen der betroffenen Person kann das Gericht jedoch festlegen, daß ein Teil des Wertes der ihr zustehenden Rente (höchstens ein Drittel) in Kapitalform ausbezahlt wird (Artikel 45).

Aus Einsparungsgründen wurde diese Möglichkeit durch das Gesetz vom 30. März 1994 grundsätzlich ausgeschlossen für die seit dem 1. Januar 1988 eingetretenen Arbeitsunfälle, bei denen der Grad der bleibenden Arbeitsunfähigkeit unter 10 Prozent entweder durch eine Bestätigung der Vereinbarung ab dem 1. Januar 1994 oder durch eine richterliche Entscheidung, die an einem Datum nach dem 1. Januar 1994 in Kraft tritt, festgesetzt wird (Artikel 45<sup>quater</sup> Absatz 1).

Aus denselben Gründen wurde diese Möglichkeit durch den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996, der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde, ebenfalls für die Unfälle ausgeschlossen, bei denen der Grad der bleibenden Arbeitsunfähigkeit zwischen zehn und sechzehn Prozent entweder durch eine Bestätigung der Vereinbarung ab dem 1. Januar 1997 oder durch eine richterliche Entscheidung, die an einem Datum nach dem 1. Januar 1997 in Kraft tritt, festgesetzt wird (Artikel 45<sup>quater</sup> Absatz 3).

B.3. Dem Hof wird nicht die Frage gestellt, ob die Unterscheidung aufgrund des Grades der Arbeitsunfähigkeit diskriminierend sei, sondern lediglich, ob die in Artikel 45<sup>quater</sup> Absatz 3 enthaltene Unterscheidung aufgrund des Datums der Bestätigung des Grades der bleibenden Arbeitsunfähigkeit - entweder vor oder ab dem 1. Januar 1997 - eine Diskriminierung enthalte bezüglich der Anwendung von Artikel 45<sup>quater</sup> Absatz 5.

B.4. Das vorstehende Datum der Bestätigung des Grades der Arbeitsunfähigkeit entspricht dem Datum des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmung.

Das Unterscheidungskriterium beinhaltet, daß die fragliche Bestimmung auf die sich nach diesem Datum ergebenden Rechtsfolgen anwendbar ist, auch wenn der Arbeitsunfall vor diesem Datum geschah, daß sie jedoch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens endgültig verwirklichten Rechtsfolgen früherer Arbeitsunfälle nicht anwendbar ist.

Die zeitliche Wirkung der fraglichen Bestimmung weicht somit nicht von den üblichen Regeln des Übergangsrechtes ab.

B.5. Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik für dringend erforderlich erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, daß diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung

durchgeführt werden muß, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Im allgemeinen muß die Obrigkeit übrigens ihre Politik den sich verändernden Umständen allgemeinen Interesses anpassen. Jede dringende Änderung der Politik wäre unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangten, daß man die vorherige Regelung noch während einer bestimmten Zeitspanne aufrechterhalten müsse.

B.6. Die Opfer eines Arbeitsunfalls, deren Grad der bleibenden Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. Januar 1997 festgestellt wurde, verlieren im übrigen nicht ihre Beihilfe, sondern lediglich die Möglichkeit, einen Teil davon (höchstens ein Drittel) in Form von Kapital zu erhalten.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 45<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts